

Unsere Ref. ALR
Ihre Ref. 1000255235

BAKOM	
01. DEZ. 2009	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	X
IR	
TS	
AF	
EM	

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
z. Hd. Frau Bettina Nyffeler
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Bern, 30. November 2009/WE

Gesuch der Music First Network AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. November 2009 haben Sie die konzessionierten UKW-Radioveranstalter der Region Zürich-Glarus eingeladen, zur beantragten Übertragung der Konzession für das Lokalradio-Sendegebiet 24, welche das BAKOM der Music First Network AG erteilt hat, auf die Radio Z AG Stellung zu nehmen. Namens der Stiftung Alternatives Lokal-Radio Zürich (ALR Zürich), Schöneggstrasse 5, 8004 Zürich, (Radio LoRa), teile ich Ihnen dazu Folgendes mit:

1. Radio LoRa beantragt, die Übertragung der Konzession nicht zu genehmigen. Stattdessen ist die Konzession für das Sendgebiet 24 neu auszuschreiben.
2. Die Konzession für Radio Music Network AG wurde aufgrund einer Ausschreibung erteilt, an welcher sich neben der Gesuchstellerin drei weitere Veranstalter beteiligten. Die damaligen 4 Gesuche um die Erteilung der Konzession für das Sendgebiet 24 wurden miteinander verglichen und aufgrund der Kriterien von Art. 45 RTVG zugunsten der heutigen Gesuchstellerin entschieden. Radio Z AG gehörte damals nicht zu diesen Mitbewerbern. Vielmehr bewarb sich Radio Z AG um eine Konzession für das Sendgebiet 23, ging aber leer aus. Ein Vergleich des von Radio Z AG für ein anderes Sendgebiet vorgelegten Projektes mit den Projekten der Mitbewerber um eine Sendekonzession für das Sendgebiet 24 fand daher nicht statt und wäre aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage auch nicht sinnvoll möglich gewesen.

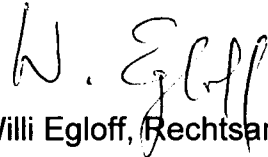
3. Dem Übertragungsgesuch ist zu entnehmen, dass sich die Konzessionärin entschieden hat, „sich auf die Veranstaltung des Radios 105 sowie verschiedener Web-Radios und Kabelradios zu konzentrieren“. Sie hat also entgegen der im Konzessionsgesuch enthaltenen Behauptungen gar nicht mehr die Absicht, jemals ein Lokalradioprogramm für das Sendegebiet 24 zu veranstalten. Dies kann nur so verstanden werden, dass die Gesuchstellerin auf die Nutzung der ihr erteilten Konzession verzichtet. Diese ist somit gemäss Art. 46 Abs. 2 RTVG erloschen. Sie kann damit neu ausgeschrieben werden.

4. Es kann angesichts des geltenden Konzessionierungsverfahrens nicht angehen, dass eine einmal erteilte Konzession vom Konzessionär freihändig an den Meistbietenden verkauft werden kann. Dies würde indirekt dazu führen, dass zwar die Bundesbehörden nach den vom RTVG festgelegten Grundsätzen die geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber auswählen, diese aber keineswegs gezwungen sind, die erteilte Konzession auch gemäss den im Bewerbungsverfahren gemachten Zusicherungen zu nutzen. Vielmehr wären sie frei, die erteilten Konzessionen nach eigenem Gutdünken wieder zu veräussern. Insbesondere wären sie nicht verpflichtet, die im Konzessionierungsverfahren massgeblichen Kriterien bei der Übertragung der Konzession in irgendeiner Weise zu beachten. Damit wird das gesamte Ausschreibungsverfahren unterlaufen, und es werden drüber hinaus die unterlegenen Mitbewerberinnen und Mitbewerber um die Konzession für das jeweilige Sendegebiet in ihren Rechten verletzt. Hätte nämlich die heutige Gesuchstellerin von Anfang an deklariert, dass es ihr nicht um die Aufnahme eines Sendebetriebs geht, sondern um die Erlangung eines Vermögenswerts, den sie anschliessend an den Meistbietenden zu verkaufen gedenke, wäre die Konzession mit Sicherheit nicht an sie, sondern an einen der Mitbewerber erteilt worden. Diese sind daher durch Falschangaben der schliesslich erfolgreichen Mitbewerberin um ihre eigene Konzessionierungschance betrogen worden, und zwar zugunsten eines Unternehmens, welches sich am Konzessionierungsverfahren für das Sendegebiet 24 gar nicht beteiligt hat. Ein solcher Verstoss gegen den Kerngehalt einer öffentlichen Ausschreibung kann nicht hingenommen werden.

5. Demzufolge muss die beantragte Übertragung der Konzession zurückgewiesen werden. Es ist vielmehr festzustellen, dass die Gesuchstellerin auf die Nutzung ihrer Konzession verzichtet hat und dass die Konzession dadurch erloschen ist. Subsidiär wäre die Konzession zu entziehen, da sie durch unrichtige Angaben erwirkt wurde. Über die Neuvergabe dieser Konzession kann nicht die Gesuchstellerin entscheiden, sondern sie hat nach dem Verfahren von Art. 45 RTVG zu erfolgen. Dementsprechend ist die Konzession für das Sendgebiet 24 neu auszuschreiben.

In diesem Sinne beantrage ich namens der Stiftung Alternatives Lokalradio Zürich (ALR), das Gesuch der Music First Network AG abzuweisen und die Konzession für das Sendegbiet 24 neu auszuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Willi Egloff, Rechtsanwalt

Kopie z. K. an: Klientin